

Vollzugsrichtlinien über Sportbeiträge aus dem SWISSLOS-Fonds

vom 16. Dezember 2020 (Stand 01.01.2026)

Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017¹, gestützt auf Artikel 5 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Geldspielgesetz (EG BGS)², *

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundgesetz

¹ Beiträge aus dem Swisslos-Fonds dürfen nur für die Förderung des Breitensports sowie des Nachwuchs- und Leistungssports bewilligt werden.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Swisslos-Fonds.

³ Nicht ausgeschüttete Swisslos-Mittel verbleiben im Swisslos-Fonds.

II. Zuständigkeiten

Art. 2 *a. Bildungs- und Kulturdepartement*

Das Bildungs- und Kulturdepartement nimmt folgende Aufgaben wahr: Es

- a. genehmigt die Swisslos-Beiträge;
 - b. entscheidet über die Rückforderung von ausgerichteten Beiträgen gemäss Art. 15 Abs. 4 Bst. a. bis c.;
 - c. unterzeichnet die Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Leistungssportlerin/ dem Leistungssportler gemäss Art. 8 Abs. 2;
 - d. entscheidet über die Ausnahmen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a.

Art. 3 *b. Abteilung Sport*

¹ Die Abteilung Sport vollzieht die Gesetzgebung über die Sportbeiträge aus dem Swisslos-Fonds, soweit keine andere Vollzugsbehörde damit beauftragt ist. Sie prüft insbesondere die Gesuche und legt sie der Sportkommission zum Entscheid im Einzelfall vor. Einmal im Jahr holt die Abteilung Sport die Genehmigung des Bildungs- und Kulturdepartements für sämtliche Entscheide ein.

² Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss EG BGS (Art. 6) ist die Abteilung Sport im Rahmen und gestützt auf die allgemeinen Datenschutzbestimmungen (Gesetz über den Datenschutz [Datenschutzgesetz, kDSG, GDB 137.1] i.V.m. Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Datenschutz [Datenschutzgesetz, DSG, SR 235.1]) berechtigt, Informationen von den unabhängigen Institutionen Swiss Sport Integrity und Swiss Sport Tribunal, von Strafverfolgungsbehörden wie auch vom Bund und anderen Kantonen entgegenzunehmen und zu verwenden. *

1 SR 935.51

² GDB 975.3

Art. 4 *c. Sportkommission*

- ¹ Die Sportkommission
- a. entscheidet über Beiträge im Einzelfall;
 - b. stellt dem Bildungs- und Kulturdepartement Antrag in Bezug auf Rückforderungen gemäss Art. 15 Abs. 4 Bst. a. bis c. sowie in Bezug auf Ausnahmen von beitragsberechtigten Organisationen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a.
- ² Die Sportkommission kann Aufgaben an einzelne Mitglieder delegieren.

III. Beiträge

Art. 5 *Antragsberechtigung*

- ¹ Antragsberechtigt sind folgende Organisationen:
- a. kantonale, regionale und nationale Sportverbände oder Sportorganisationen, die Mitglieder im Kanton haben, und deren Vereine mit Sitz im Kanton in von Swiss Olympic eingestuften Sportarten. Über Ausnahmen entscheidet das Bildungs- und Kulturdepartement;
 - b. gemeinnützige Institutionen des Kantons, deren Tätigkeitsprogramm sportliche Aktivitäten beinhaltet;
 - c. Organisatoren von Sportanlässen, welche der Sport- und Bewegungsförderung im Kanton dienen;
 - d. weitere Träger des Sportbetriebs mit Standort im Kanton (Leistungszentren), die vom nationalen Verband anerkannt sind. *
- ² Antragsberechtigt sind folgende Personen:
- a. begabte Sportlerinnen und Sportler im Nachwuchsbereich, die Wohnsitz im Kanton haben und Mitglied eines regionalen oder nationalen Kaders sowie, falls solche in der Sportart vergeben werden, Inhaber einer Swiss Olympic Talent Card sind; *
 - b. Leistungssportlerinnen und Leistungssportler, die Wohnsitz im Kanton oder einen starken Bezug zum Kanton haben und Inhaber einer Swiss Olympic Card Gold, Silber, Bronze oder Elite sind.
- ³ Antragsberechtigt sind Einwohnergemeinden, die dem Vereinssport Kleinmaterial zur freien Nutzung zur Verfügung stellen.

Art. 6 *Beiträge*
a. ordentliche

- ¹ Vereine werden mit einem Grundbeitrag unterstützt; dieser dient insbesondere der Deckung von Kosten für Wettkampfeinsätze, Startgelder, Lizenzen oder Spielerpässe. Der Grundbeitrag besteht aus einem Sockelbeitrag pro Verein und einem Kopfbeitrag pro Vereinsmitglied. Der Kopfbeitrag wird nur für Vereinsmitglieder ausgerichtet, die beim Verband registriert sind. *

- ² Ferner werden Beiträge gewährt an:
- a. Anschaffung, Unterhalt und Reparatur von Sportgeräten sowie Sportmaterial der Vereine;
 - b. Anschaffung und Reparatur von Kleinsportmaterial der Einwohnergemeinden, sofern es auch allen Sportvereinen zur Verfügung steht;
 - c. Benützungsgebühren und den regelmässigen Unterhalt von Sportanlagen, die von Vereinen getragen werden müssen;
 - d. Aus- und Weiterbildungen des Vereinskaders sowie von Funktionären. *

³ An Verbände und Institutionen werden Pauschalbeiträge ausgerichtet. Im regionalen Bereich sind Vereinbarungen zwischen den Kantonen zu beachten.

⁴ *

⁵ Weiteres zur Berechnung des Grundbeitrages sowie zu den Beiträgen an Material, Gebühren, Unterhalt, Reparaturen sowie Aus- und Weiterbildungen wird im Anhang zu diesen Vollzugsrichtlinien geregelt. *

Art. 7 *b. an begabte Sportlerinnen und Sportler im Nachwuchsbereich*

¹ Beiträge werden gewährt an Sportausbildung, Kurse, Trainingslager, Wettkämpfe und Sportausrüstung, sofern der finanzielle Aufwand Fr. 3 000.– (bzw. Fr. 5 000.– bei zwei und mehr beitragsberechtigten Kindern der gleichen Familie) pro Jahr übersteigt. Unterstützungsbeiträge des Bundes, von Swiss Olympic, von Verbänden, Stiftungen (z.B. Schweizer Sporthilfe), Vereinen oder Sponsoren sind zu berücksichtigen und von den Kosten in Abzug zu bringen.

² Weiteres zur Berechnung der Beiträge an begabte Sportlerinnen und Sportler wird im Anhang zu diesen Vollzugsrichtlinien geregelt.

Art. 8 *c. an Leistungssportlerinnen und Leistungssportler*

¹ Beiträge werden gewährt an Ausgaben für den Sport, sofern ein finanzieller Bedarf ausgewiesen ist. Unterstützungsbeiträge des Bundes, von Swiss Olympic, von Verbänden, Stiftungen (z.B. Schweizer Sporthilfe), Vereinen oder Sponsoren sind zu berücksichtigen.

² Die Gutsprache eines Beitrags bedingt eine Zusammenarbeit der Leistungssportlerin/des Leistungssportlers mit dem Kanton Obwalden, welche in einer Vereinbarung geregelt wird.

³ Weiteres zur Berechnung der Beiträge an Leistungssportlerinnen und Leistungssportler wird im Anhang zu diesen Vollzugsrichtlinien geregelt.

Art. 9 *d. an Sportanlagen und grössere Anschaffungen*

¹ Beiträge werden gewährt an die Erstellung, die Erweiterung, den Kauf, den Unterhalt oder die Reparatur von Anlagen und Bauten, die hauptsächlich dem Sport dienen und im Kanton stehen.

² Die Anlagen müssen im Eigentum privatrechtlicher Organisationen stehen.

³ An die Erstellung, die Erweiterung, den Kauf, den Unterhalt oder die Reparatur von regional bedeutsamen Sportanlagen werden Beiträge ausgerichtet, sofern sie regionalen und nationalen Wettkampfnormen entsprechen und als Ausbildungs- und Kurszentrum dienen.

⁴ Die mit Swisslos-Beiträgen mitfinanzierten Anlagen sind den Schulen, Sportvereinen und Verbänden gratis oder kostengünstig zur Verfügung zu stellen.

⁵ Unter grössere Anschaffungen fallen Sportgeräte, deren Kosten im Einzelfall einen Betrag von Fr. 5 000.– übersteigen (vgl. dazu auch Art. 11). Das Sportgerät muss zum Ausüben des betreffenden Sports üblich sein und in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Sport stehen.

⁶ Weiteres zur Berechnung der Beiträge an Sportanlagen und grössere Anschaffungen wird im Anhang zu diesen Vollzugsrichtlinien geregelt.

Art. 10 *e. an Sportanlässe*

¹ Beiträge werden gewährt an kantonale, regionale, nationale und internationale Sportanlässe, die im Kanton durchgeführt werden; ausserhalb des Kantons durchgeführten Anlässe werden unterstützt, sofern sie für den Obwaldner Sport eine besondere Bedeutung haben.

² Weiteres zur Berechnung der Beiträge an Sportanlässe wird im Anhang zu diesen Vollzugsrichtlinien geregelt.

Art. 10a f. an Leistungszentren *

¹ Beiträge werden gewährt an den Betrieb von anerkannten Leistungszentren. Sie richten sich nach der Kategorie des Leistungszentrums (regional oder national) und nach verschiedenen Kriterien der Grösse und Bedeutung.

² Weiteres zur Berechnung der Beiträge an Leistungszentren wird im Anhang zu diesen Vollzugsrichtlinien geregelt.

Art. 11 Ausschluss von Beiträgen

¹ Beiträge sind ausgeschlossen an:

- a. Anschaffungen, deren beitragsberechtigtes Total weniger als Fr. 300.– beträgt;
- b. Anlagen, deren Erstellung Sache öffentlicher Gemeinwesen ist;
- c. den Landerwerb;
- d. Anlagen, die keinem sportlichen Zweck dienen;
- e. Sportanlagen oder Teile davon, die nicht direkt dem Sport dienen, die hauptsächlich kommerziell genutzt werden oder die dem Tourismus dienen;
- f. Aufwendungen in Form von Eigenleistungen (ausser als Grundlage für die Berechnung von mutmasslichen Baukosten gemäss Anhang Ziff. 4.1);
- g. Sportveranstaltungen, deren Hauptzweck die Förderung des Tourismus oder des Standorts ist;
- h. Organisationen, die der Ethik-Charta von Swiss Olympic widersprechen;
- i. Motorsport- und Fluggeräte;
- j. Tiere und deren Unterhalt;
- k. den Bereich E-Sport.

IV. Verfahren

Art. 12 Gesuch

¹ Wer Beiträge aus dem Swisslos-Fonds beantragt, hat bei der Abteilung Sport ein begründetes Gesuch einzureichen.

² Das Gesuch ist in der Regel auf entsprechende Ausschreibung hin bis Ende Mai einzureichen. Für einmalige Beiträge (insbes. Sportanlagen, Sportanlässe) kann jederzeit ein Gesuch eingereicht werden. Das Gesuch für Beiträge an den Bau von Sportanlagen ist in der Planungsphase einzureichen. Für wiederkehrende Anlässe ist jeweils ein neues Gesuch einzureichen.

³ Das Gesuch hat ein zutreffendes und vollständig ausgefülltes Gesuchsformular sowie die dazu erforderlichen Belege zu enthalten. Dem Gesuch können keine Ausgaben zugrunde gelegt werden, die weiter als auf die jeweils vergangene Periode zurück gehen.

⁴ Erweist sich das Gesuch als unvollständig, so setzt die Abteilung Sport der gesuchstellenden Person oder Organisation eine Nachfrist zur Verbesserung mit der Androhung, dass nach unbenütztem Fristablauf aufgrund der Akten entschieden oder auf das Gesuch nicht eingetreten wird.

Art. 13 *Entscheid*

- ¹ Der Entscheid über die beantragten Beiträge erfolgt schriftlich. Er kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
- ^{1a} Mit dem Entscheid ist insbesondere die Pflicht aufzuerlegen, dem Kanton schriftlich mitzuteilen, falls sich Beitragsvoraussetzungen ändern, falls ein Verfahren bei Swiss Sport Integrity eröffnet wird oder ein Strafurteil ergeht, das die mit Beiträgen unterstützte Tätigkeit betrifft. *
- ² Der Entscheid betreffend Leistungssportförderung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit dem Kanton unterzeichnet wird.
- ³ Der Entscheid betreffend Bauten und Sportanlagen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Bauabrechnung bis zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Bauwerkes oder der Anlage vorliegt.
- ⁴ Gegen den Entscheid über die beantragten Beiträge steht kein Rechtsmittel zur Verfügung.

Art. 14 *Auszahlung*

- ¹ Die Auszahlung der ordentlichen Beiträge erfolgt in der Regel im September.
- ² Die Auszahlung der Beiträge an Anlässe kann jederzeit erfolgen.
- ³ Für Bauten und Anlagen erfolgt die Auszahlung der Beiträge erst nach Einreichung der vollständigen und abschliessenden Bauabrechnung. Liegt die Bauabrechnung zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Bauwerkes bzw. der Anlage nicht vor, so entfällt die Zusicherung des Beitrages.

Art. 15 *Herabsetzung und Rückforderung von Beiträgen*

- ¹ Die errechneten Beiträge können anteilmässig herabgesetzt werden, sofern die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen.
- ² Bei Vereinen, die von der Möglichkeit, J+S Sportfachkurse durchzuführen, keinen Gebrauch machen, können die errechneten Beiträge bis zu 50 Prozent gekürzt werden.
- ³ Enthält der Entscheid über Beiträge Bedingungen oder Auflagen, so kann die Abteilung Sport Beiträge zurückfordern, sofern die Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden.
- ⁴ Ausgerichtete Beiträge können vom Bildungs- und Kulturdepartement in folgenden Fällen zurückgefordert werden:
- bei absichtlich falschen oder irreführenden Angaben;
 - bei zweckentfremdeter Verwendung der Beiträge;
 - bei Entzug der Swiss Olympic Card wegen Verstössen gegen die Ethik-Charta im Sport oder gegen den Verhaltenskodex für Sportlerinnen und Sportler. *

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Vollzugsrichtlinien über Sportbeiträge aus dem SWISSLOS-Fonds vom 22. November 2011 werden aufgehoben.

Art. 17 *Inkrafttreten*

Diese Vollzugsrichtlinien treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Sarnen, 16. Dezember 2020

Bildungs- und Kulturdepartement:
Departementsvorsteher: Christian Schäli
Departementssekretär: Peter Gähwiler

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
05.05.2021	01.01.2021	Art. 5 Abs. 1 Bst. d	neu
05.05.2021	01.01.2021	Art. 6 Abs. 4	neu
21.02.2024	01.01.2024	Art. 5 Abs. 2 Bst. a	geändert
01.12.2025	01.01.2026	Ingress	geändert
01.12.2025	01.01.2026	Art. 3 Abs. 2	neu
01.12.2025	01.01.2026	Art. 5 Abs. 1 Bst. d	geändert
01.12.2025	01.01.2026	Art. 6 Abs. 1	geändert
01.12.2025	01.01.2026	Art. 6 Abs. 2 Bst. d	neu
01.12.2025	01.01.2026	Art. 6 Abs. 4	aufgehoben
01.12.2025	01.01.2026	Art. 6 Abs. 5	geändert
01.12.2025	01.01.2026	Art. 10a	neu
01.12.2025	01.01.2026	Art. 13 Abs. 1a	neu
01.12.2025	01.01.2026	Art. 15 Abs. 4 Bst. c	geändert
01.12.2025	01.01.2026	Anhang 1.2	geändert
01.12.2025	01.01.2026	Anhang 1.2.3	neu
01.12.2025	01.01.2026	Anhang 1.3	geändert
01.12.2025	01.01.2026	Anhang 6.	neu
01.12.2025	01.01.2026	Anhang 6.1	neu
01.12.2025	01.01.2026	Anhang 6.2	neu

Anhang 1

1. Ordentliche Beiträge

1.1 *Grundbeiträge*

1.1.1	<i>Sockelbeitrag</i>	<i>Beitrag pro Verein</i>
für jeden Verein	Fr.	200.00

1.1.2.	<i>Kopfbeitrag pro Vereinsmitglied</i>	<i>Beitrag pro Mitglied</i>
Aktive ohne Lizenzen	Fr.	5.00
Aktive mit Lizenzen	Fr.	10.00
Jugendliche (bis 20. Altersjahr) ohne Lizenzen	Fr.	15.00
Jugendliche (bis 20. Altersjahr) mit Lizenzen	Fr.	20.00

1.2 *Beiträge an Sportgeräte, Sportmaterial, Unterhalt/Reparaturen, Benutzungsgebühren sowie Aus- und Weiterbildungen **

1.2.1 *Sportgeräte, Sportmaterial und deren Unterhalt/Reparaturen*

40 % der Anschaffungskosten von Sportgeräten und Sportmaterial;
20 % der Kosten für Unterhalt und Reparatur von Sportgeräten und Sportmaterial.
Ab Fr. 5 000.00 gelten Sportgeräte als grössere Anschaffungen (vgl. Ziff. 4). Beiträge an Audio-, Video- und Zeitmessanlagen werden innerhalb von fünf Jahren für den gleichen Zweck nur einmal gewährt.

Nicht zulässig sind Beiträge an:

- persönliche Ausrüstungsgegenstände wie Schuhe, Skiausrüstungen, Rackets, Hockey- und Unihockeyschläger, Sporttaschen, Fahrräder, Waffen etc.
- Vereinsbekleidung
- Werbematerial und Plakate sowie Verbrauchsmaterial
- Rettungsmaterial für Sportarten mit grossen Risiken (nach SUVA-Liste)

1.2.2 *Benutzungsgebühren und regelmässiger Unterhalt von Sportanlagen*

20 % der Benutzungsgebühren für Sportanlagen;
20 % der Kosten für regelmässigen Unterhalt von Sportanlagen.

Es werden Beiträge an Benutzungsgebühren ausgerichtet, sofern keine öffentlichen Lokale gratis zur Verfügung stehen. An den regelmässigen Unterhalt von Sportanlagen werden Beiträge ausgerichtet, sofern der Unterhalt vom Verein finanziert werden muss.

Nicht zulässig sind Beiträge an:

- Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Telefon
- Gebühren, Versicherungen und Zinsen
- Personalkosten Hauswarte, Reinigung etc.

1.2.3 Aus- und Weiterbildungen *

40 % der Aus- und Weiterbildungskosten ohne Spesen (insbes. Jugend- und Erwachsenen-Sportkurse, Swiss Olympic-Trainerkurse, Verbandskurse).

Der Maximalbeitrag pro Aus- oder Weiterbildung beträgt Fr. 750.00.

Nicht zulässig sind Beiträge an:

- Spesen

1.3 Maximale ordentliche Beiträge (1.1 und 1.2) *

Mannschaftssportarten	Fr.	9 000.00
übrige Sportvereine	Fr.	5 000.00

Der Maximalbeitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände erhöht werden. Bei Vereinen mit sehr hohen Benutzungsgebühren werden diese separat und unabhängig vom Maximalbetrag angerechnet. Aus- und Weiterbildungskosten werden ebenfalls separat angerechnet.

2. Beiträge an begabte Sportlerinnen und Sportler im Nachwuchsbereich

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Art der Talent-Card und nach dem sportlichen Erfolg. Der Maximalbeitrag beträgt Fr. 2 000.–.

3. Beiträge an Leistungssportlerinnen und Leistungssportler

3.1 Allgemeines

Es wird nur die eigene (finanzielle) Situation und nicht diejenige der Eltern abgefragt, auch wenn die gesuchstellende Person unter 18 Jahren ist. Ein enger Bezug zum Kanton im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Bst. b der Vollzugsrichtlinien kann insbesondere bei einem langjährigen Mitglied und Aushängeschild eines Obwaldner Sportvereins vorliegen.

3.2 Kriterien zur Bestimmung der Höhe des Beitrags

Kriterien	Punkte	Punkteverteilung
Einnahmen abzüglich	6	Fr. 0 = 6 Punkte
Ausgaben für den Sport		Fr. 1 – Fr. 6 000 = 5 Punkte
		Fr. 6 001 – Fr. 12 000 = 4 Punkte
		Fr. 12 001 – Fr. 18 000 = 3 Punkte
		Fr. 18 001 – Fr. 24 000 = 2 Punkte
		Fr. 24 001 – Fr. 30 000 = 1 Punkte
		> Fr. 30 001 = 0 Punkte
Gesamtbild	3	- Lebenssituation (Wohnung, Familie etc.) - Engagement des Gesuchstellers bei der Mittelbeschaffung (Sponsoring etc.) - Commitment gegenüber Sport/Kanton - Potenzial gemäss Swiss Olympic - Art der Olympic Card etc.
Total	9	

Die Höhe des Beitrags wird aufgrund der erreichten Punktzahl bestimmt:

<i>Kategorie</i>	<i>Erreichte Punkte</i>	<i>max. Förderbeitrag</i>
olympische/paralympische Sportarten	0 – 3	Fr. 0.00
	4 – 5	Fr. 6 000.00
	6 – 7	Fr. 9 000.00
	8 – 9	Fr. 12 000.00
nicht-olympische Sportarten	0 – 3	Fr. 0.00
	4 – 7	Fr. 3 000.00
	8 – 9	Fr. 6 000.00

3.3 Maximalbeiträge pro Kopf pro Jahr

olympische und paralympische Sportarten	Fr. 12 000.00
nicht-olympische Sportarten	Fr. 6 000.00

4. Beiträge an Sportanlagen und grössere Anschaffungen (ab Fr. 5 000.–)

4.1 Allgemeines

Für die Berechnung der Höhe der geplanten Baukosten werden Eigenleistungen und/oder Leistungen von Sponsoren angerechnet, sofern sie insgesamt nicht mehr als 50 Prozent der geplanten Baukosten ausmachen.

4.2 Beiträge an Sportanlagen

10% der geplanten Baukosten

Der Maximalbeitrag beträgt Fr. 15 000.–, mit folgenden Ausnahmen:

Fussballplätze mit oder ohne Beleuchtung pro Platz	Maximalbeitrag	Fr. 30 000.00
Club- oder Bootshäuser pro Haus	Maximalbeitrag	Fr. 30 000.00

Nicht zulässig sind Beiträge an:

- Parkplätze, Zufahrtswege und Strassen
- Schuldentilgung

4.3 Grössere Anschaffungen

20 % der Anschaffungskosten

Der Maximalbeitrag beträgt Fr. 8 000.00.

Nicht zulässig sind Beiträge an:

- persönliche Ausrüstungsgegenstände
- Pistenfahrzeuge und Fahrzeuge für Personentransporte

5. Beiträge an Sportanlässe

kantonale Anlässe	Fr.	200.00	bis	Fr.	500.00
regionale Anlässe	Fr.	300.00	bis	Fr.	800.00
nationale Anlässe	Fr.	400.00	bis	Fr.	1 500.00
internationale Anlässe			bis	Fr.	3 000.00

Bei Vorliegen besonderer Umstände (Anlässe von grosser Bedeutung, gleichzeitige Austragung einer Meisterschaft etc.) können höhere Beiträge gesprochen werden. Bei der Unterstützung von Anlässen, welche einen hohen Reingewinn versprechen, soll der Beitragsrahmen allerdings nicht überschritten werden.

6. Beiträge an Leistungszentren *

6.1 Allgemeines *

<i>Kategorie</i>	<i>Basisbeitrag</i>	<i>max. variabler Beitrag</i>	<i>max. Total</i>
Regionales Leistungszentrum	Fr. 5 000.–	Fr. 18 000.–	Fr. 23 000.–
Nationales Leistungszentrum	Fr. 10 000.–	Fr. 18 000.–	Fr. 28 000.–

6.2 Kriterien zur Bestimmung der Höhe des variablen Beitrags *

<i>Kriterien:</i>	<i>0 Pkt.</i>	<i>1 Pkt.</i>	<i>2 Pkt.</i>	<i>3 Pkt.</i>	<i>4 Pkt.</i>	<i>5 Pkt.</i>
Betriebsaufwand LZ (in tausend Franken)	0-5	6-14	15-24	25+		
Anzahl Trainer (FTE ¹ gerundet)	0	0,3	0,5	1	1,5	2+
Anzahl Sportler/innen mit Swiss Olympic Card	0	1-2	3-5	6-7	8-9	10
Einstufung der Sportart gem. Swiss Olympic	0	5	4	3	2	1

Die Höhe des variablen Beitrags wird aufgrund der erreichten Punktzahl bestimmt, und pro Punkt werden Fr. 1 000.– berechnet.

¹ Full Time Equivalent

7. Allgemeines

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Die Beiträge können bei Fehlen finanzieller Mittel gekürzt werden.